

# Quartierverein Altstadt Baden

## Statuten

### Präambel

Der Quartierverein Altstadt Baden ist 2011 aus dem Zusammenschluss der beiden Quartiervereine Obere Altstadt (gegründet 1983) und Untere Altstadt (gegründet 1955) hervorgegangen. Der Quartierverein Untere Altstadt ist aus dem Engagement einiger Quartierbewohner bei der Einrichtung des Theaters im Kornhaus ThiK entstanden. Darin begründet sich das Recht des Quartiervereins, nach Absprache mit der Theaterleitung das ThiK für fünf Anlässe pro Jahr unentgeltlich zu nutzen. Dieses Recht ist im Mietvertrag des ThiK mit der Eigentümerin des Kornhauses festgehalten.

Geschichte

### A. Rechtsstellung, Name und Zweck

#### Art. 1

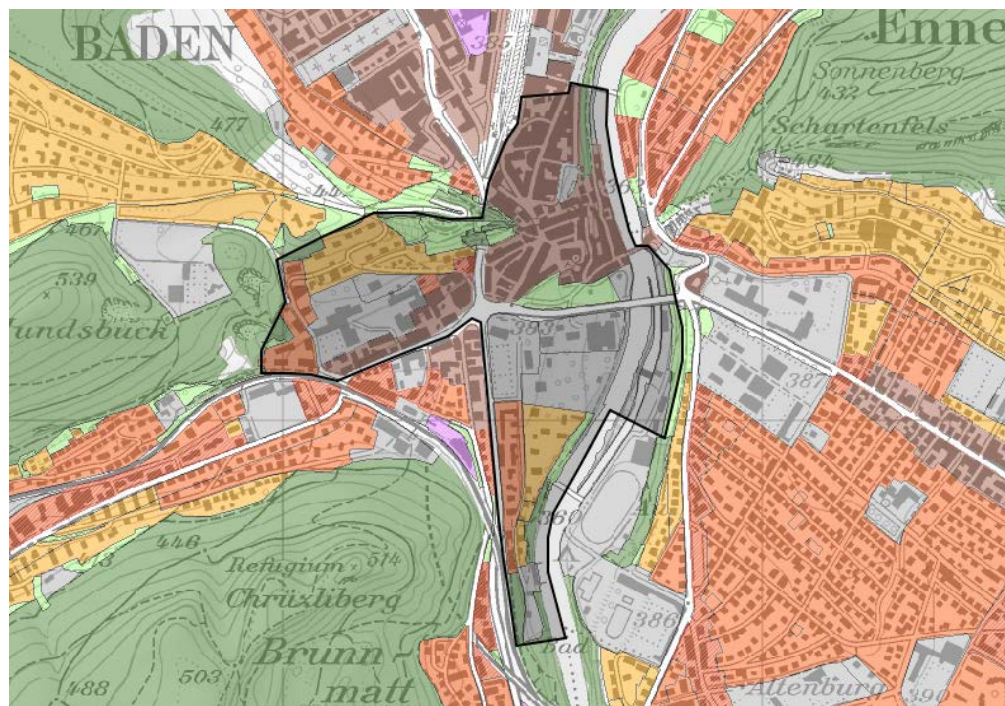
Unter dem Namen Quartierverein Altstadt Baden besteht mit Sitz in Baden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Name

#### Art. 2

Das Vereinsgebiet umfasst den Bereich gemäss folgendem Plan:

Vereinsgebiet



### Art. 3

Der Verein bezweckt:

- die Vertretung der Quartieranliegen gegenüber Behörden und Interessengruppen;
- die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in baupolizeilichen und planerischen Fragen von quartieröffentlichem Interesse, wenn nötig auch durch Beteiligung an Baubewilligungsverfahren auf dem Einspruchsweg, durch Mitwirkung an Vernehmlassungs- und Planungsverfahren etc.;
- die Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen und Organisationen;
- die Pflege freundschaftlicher Beziehungen innerhalb und ausserhalb des Quartiers;
- die Unterstützung von Nachbarschaftshilfe und von Institutionen im Quartier.

Zweck

### Art. 4

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Neutralität

## **B. Mitgliedschaft**

### Art. 5

Mitglied des Quartiervereins können werden:

- Bewohner im Vereinsgebiet, die das 16. Altersjahr vollendet haben;
- Personen mit Grundbesitz im Vereinsgebiet;
- natürliche und juristische Personen, die im Vereinsgebiet ihre Berufstätigkeit ausüben bzw. ein Geschäft betreiben oder Dienstleistungen anbieten.

Grundsatz

Verlegt ein Mitglied seinen Wohn- oder Geschäftssitz an einen Ort ausserhalb des Vereinsgebietes, kann die Mitgliedschaft beibehalten werden.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitglied oder Firmenmitglied: jeweils 1 Stimmrecht;
- Familie/Paar: max. 2 Stimmrechte;
- Jungendliches Einzelmitglied zwischen 16 und 25 Jahren: 1 Stimmrecht;
- Ehrenmitglied: 1 Stimmrecht.

Mitgliederkategorien

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

### Art. 6

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Vorstandsentscheid erworben.

Erwerb

### Art. 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Beendigung

### Art. 8

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Austritt

## Art. 9

Mitglieder, die erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Statuten verstossen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die zwei Jahre lang den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschluss

## **C. Organisation**

### Art. 10

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Organe

### Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird jährlich, in der Regel im ersten Quartal, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand einberufen. Wenn ein Zehntel der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt, so muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert drei Monaten einberufen.

Mitgliederversammlung

Das Datum der Mitgliederversammlung muss so weit im Voraus bekannt sein, dass die relevanten Fristen eingehalten werden können.

### Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören und nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

Zuständigkeit

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums;
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Festlegung der Jahresbeiträge;
- die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums;
- die Wahl der Rechnungsrevisoren;
- die Beschlussfassung über die Vereinstätigkeit (Jahresprogramm) und den geplanten Ein- und Ausgabenrahmen;
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern (diese müssen dem Vorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden, damit sie auf der Traktandenliste aufgeführt werden können);
- Statutenänderungen;
- den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Auflösung des Vereins.

### Art. 13

Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid; bei Wahlen das Los. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Beschlussfassung und Wahlen verlangen.

Für Beschlüsse im Zusammenhang mit baupolizeilichen und planerischen Fragen von quartieröffentlichem Interesse sind nur die Mitglieder mit Wohn- oder Geschäfts-sitz beziehungsweise mit Grundbesitz im Vereinsgebiet stimmberechtigt.

Beschlussfas-  
sung/ Wahlen

Einschränkung  
des Stimm-  
rechts

### Art. 14

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Vorstand

### Art. 15

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. das amtsälteste Präsidiumsmitglied den Stichentscheid.

Beschlussfä-  
higkeit

### Art. 16

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte; Delegation an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Sonderbeauftragte ist zulässig.

In seine Zuständigkeit fallen namentlich:

- die Vertretung des Vereins nach aussen;
- die Planung und Koordination der Vereinsaktivitäten;
- die Wahl und Koordination von Arbeitsgruppen;
- die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Zuständigkeit

### Art. 17

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium und die weiteren Mitglieder können wiedergewählt werden.

Amts-dauer

### Art. 18

Der Präsident bzw. ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit einem Vorstandsmitglied, bei seiner Verhinderung zwei Vorstandsmitglieder, führen rechtsverbindliche Unterschriften. Im Rechnungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Unterschrift

### Art. 19

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnungen und Kasse auf formelle Richtigkeit und stellen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Revisoren werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Revisoren

## **D. Haftung**

### Art. 20

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftung

## **E. Schlussbestimmungen**

### Art. 21

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen

### Art. 22

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder. Auflösung

### Art. 23

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Inkrafttreten

Baden, 11.03.2013 Genehmigung

Quartierverein Altstadt Baden

Das Präsidium